

---

## S 11 U 123/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 123/03
Datum	19.05.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 271/04
Datum	22.03.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 19.05.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob ein von der Klägerin erlittener Verkehrsunfall als Wegeunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Die 1982 geborene Klägerin verunfallte am Sonntagmorgen des 14.04.2002 im Spessart auf der Fahrt von R. (R) nach J. (J). Sie hatte sich von Freitag bis Sonntag bei ihrem Freund in R aufgehalten. Am Sonntagmorgen wollte sie zu ihren Eltern nach Hause fahren, um  wie  in deren Gastwirtschaft auszuhelfen. Bei dem Unfall erlitt sie einen Beckenbruch, eine Prellung und ein Hämatom der Lunge sowie einen Milzverlust.

Auf Anfrage der Beklagten ließ die Klägerin angeben, ihr Lebensmittelpunkt sei in J gewesen. Bei ihrem Freund halte sie sich seit ca. einem Jahr (an Wochenenden)

---

auf. Von Montag bis Freitag wohne sie bei ihren Eltern und fahre taglich von J nach A. zu ihrer Ausbildungsstelle. Mit Bescheid vom 26.11.2002 lehnte die Beklagte eine Entschadigung des Unfalles als Arbeitsunfall ab. Sie fuhrte im Wesentlichen aus, der Weg zur Arbeitsstutte am Unfalltag unterscheide sich so erheblich von dem ublichen Weg nach und von der Arbeitsstutte, dass er nicht mehr rechtlich wesentlich von dem Vorhaben gepragt gewesen sei, sich zur Arbeit zu begeben. Der notwendige Zusammenhang mit der versicherten Tatigkeit sei nicht mehr gegeben. Die Risikoerweiterung des normalen Arbeitsweges von einigen Metern auf 32 km sei unverhaltnismaig. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13.03.2003).

Im anschlieenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Wurzberg hat die Klagerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 14.04.2002 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Grunde nach zu entschadigen. Sie hat geltend gemacht, der Weg von R nach J sei ausnahmslos von dem Vorhaben bestimmt gewesen, die versicherte Tatigkeit aufzunehmen. Damit bestehe ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tatigkeit. Es sei nicht sachgerecht, den inneren Zusammenhang deswegen abzulehnen, weil die Fahrt von 32 km eine Risikoerweiterung im Verhaltnis zum normalen Arbeitsweg von wenigen Metern dargestellt habe. Im Rahmen der Abwagung sei zu beachten, dass sie die beabsichtigte Tatigkeit regelmaig sonntags im Gaststuttenbetrieb ihrer Eltern erbracht habe.

Mit Urteil vom 19.05.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgefuhrt, die Klagerin habe im Elternhaus in J ihre Familienwohnung und ihren Lebensmittelpunkt gehabt. Der Weg von R nach J habe in keinem Verhaltnis zu dem ublichen Arbeitsweg von wenigen Metern (im Haus der Eltern) gestanden. Erholungsfahrten in andere Ortschaften seien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Gegen dieses Urteil hat die Klagerin Berufung eingelegt und geltend gemacht, der Weg von ihrem Freund zuruck zu ihrer Wohnung sei durchaus als "ublich" anzusehen, da sie ihren Freund uber einen langeren Zeitraum hinweg regelmaig besucht habe. Es sei nicht einsehbar, dass sie dadurch benachteiligt werden solle, da sie im Rahmen ihrer privaten Lebensfuhrung regelmaig ihren Freund aufsuche, mit welchem sie in einer festen Beziehung lebe und von dessen Wohnung aus sie zu ihrer Arbeitsstelle fahre. Bei der Entfernung von 32 km konne auch nicht von einer "ungewohnlichen Entfernung" ausgegangen werden. Da gema [ 8 Abs 2 Nr 4](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bei Bestehen einer Unterkunft auch der Weg von und zur Familienunterkunft geschutzt werde, seien die dem personlichen Lebensbereich zuzurechnenden Beweggrunde fur die Fahrt zur Familienwohnung auer Acht zu lassen.

Die Klagerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Wurzberg vom 19.05.2004 und des Bescheides vom 26.11.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2003 zu verurteilen, den Unfall vom 14.04.2002 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Grunde nach zu entschadigen.

---

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 19.05.2004 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Sie hat am 14.04.2002 keinen versicherten Arbeitsunfall (Wegeunfall) erlitten.

GemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer dem Versicherungsschutz nach den [Â§ 2, 3 oder 6](#) begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Versicherte TÃ¤tigkeiten sind gemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) auch das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit.

Die KlÃ¤gerin stand nicht nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) unter Unfallversicherungsschutz. Danach ist â wie nach der VorgÃ¤ngervorschrift des [Â§ 550 Abs 1 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#) â der Versicherungsschutz fÃ¼r die Wege nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit nicht auf die Wege zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte beschrÃ¤nkt. Die Vorschrift verlangt nur, dass die ArbeitsstÃ¤tte Ziel oder Ausgangspunkt des Weges ist; der andere Grenzpunkt des Weges ist â nach wie vor â gesetzlich nicht festgelegt (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 13](#) = Breith 2003, 217 â 223 unter Verweisung auf [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 39](#) mwN). Der Gesetzgeber hat aber nicht schlechthin jeden Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur ArbeitsstÃ¤tte hinfÃ¼hrt oder von hier aus begonnen wird. Vielmehr ist es auch nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) darÃ¼ber hinaus erforderlich, dass der Weg mit der TÃ¤tigkeit in dem Unternehmen (rechtlich) zusammenhÃ¤ngt, d.h. dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der TÃ¤tigkeit in dem Unternehmen besteht. [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) verlangt insoweit ausdrÃ¼cklich, dass das ZurÃ¼cklegen des Weges mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngen muss. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurÃ¼cklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der TÃ¤tigkeit oder nach deren Beendigung â in der Regel â die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der TÃ¤tigkeit zu erreichen. MaÃgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt wird (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 13](#) mwN). Fehlt es aber an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf der selben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit gewÃ¶hnlich benutzt (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 4](#) mwN = Breith 1992, 200 â 203). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen des Vorliegens versicherter TÃ¤tigkeit muss der volle Beweis erbracht werden, das Vorhandensein versicherter TÃ¤tigkeit als sicher feststehen (vgl BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 70](#) = Breith 1985, 743 â 746 und [SozR 2200 Â§ 548 Nr 84](#) mwN = Breith 1987, 833 â 837), wÃ¤hrend fÃ¼r die kausale VerknÃ¼pfung zwischen ihr und dem Unfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit genÃ¼gt (BSG [SozR 2200 Â§ 555a](#)

---

Nr 1 mwN = Breith 1985, 664 (667).

Die KIÄgerin befand sich im Unfallzeitpunkt auf dem Weg von der Wohnung des Freundes in R zu der Gaststätte ihrer Eltern in J. Nach der Dauer des Aufenthalts in der Wohnung des Freundes in R mit Äbernachtung ist dieser Ausgangspunkt des Weges der KIÄgerin zur Arbeitsstätte als sogenannter "dritter Ort" anzusehen. Der "dritte Ort" tritt in diesem Fall funktional an die Stelle des häuslichen Bereichs der KIÄgerin in J (BSG [SozR 3-2200 Ä§ 550 Nr 18](#) = Breith 1999, 289 (293)).

Allein deswegen kann die KIÄgerin im Unfallzeitpunkt allerdings nicht als versichert angesehen werden. Wenn nicht der häusliche Bereich, sondern ein "dritter Ort" der Ausgangspunkt bzw Endpunkt des nach oder von dem Ort der Tätigkeit angetretenen Weges ist, ist für den inneren Zusammenhang entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten rechtlich wesentlich geprägt ist, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren (vgl BSG [SozR 3-2200 Ä§ 550 Nr 5](#) = Breith 1992, 631 (635), BSG aaO Nr 13 und [SozR 3-2700 Ä§ 8 Nr 6](#), alle mwN) oder davon rechtlich wesentlich geprägt ist, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am "dritten Ort" abzuschließen (BSG [SozR 3-2700 Ä§ 8 Nr 6](#) mwN = Breith 2001, 778 (782)). Darüber hinaus muss ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des [Ä§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen (vgl BSG [SozR 3-2700 Ä§ 8 Nr 13](#) = Breithaupt 2003, 217 (223) mwN).

Im Rahmen der Wertung der Prägung des unfallbringenden Weges berücksichtigt die neuere Rechtsprechung des BSG anders als die früher, die stärker auf die unterschiedlichen Entfernungen an sich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einerseits und "drittem Ort" und Arbeitsstätte andererseits abstellt, zwar weiterhin die genannten Entfernungen, misst ihnen aber ausdrücklich nicht die allein entscheidende Bedeutung bei und verlangt, dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalles stärker zu berücksichtigen sind (BSG aaO mwN). Dabei kommt insbesondere der Frage eine besondere Bedeutung zu, ob am "dritten Ort" Einrichtungen des täglichen Lebens erledigt wurden oder werden sollten, die keinerlei Bezug zur versicherten Tätigkeit an sich haben, oder ob es sich um Einrichtungen handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen, wie z.B. dringende Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (BSG aaO). Diese betriebsbezogenen Umstände beeinflussen zwar nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Weges vom "dritten Ort", können ihn aber in einer Betriebsdienlichkeit prägen (BSG [SozR 3-2700 Ä§ 8 Nr 6](#)). Es kann hier nicht jeder Zweck des Aufenthaltes am "dritten Ort", der in irgendeiner mittelbaren Weise auch dem Betrieb zugute kommen könnte, ausreichen, sondern die betreffende Einrichtung muss sich zumindest unmittelbar auf die "körperliche und/oder geistige" Leistungsfähigkeit, die für die versicherte Tätigkeit benötigt wird, in positiver Weise auswirken und so mittelbar dem Betrieb nutzen. Dabei müssen im Interesse einer hinreichend klaren Grenzziehung und zur Vermeidung einer mit dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr zu vereinbarenden Ausweitung des

---

Wegeunfallversicherungsschutzes von vorneherein in einer generalisierenden Betrachtung solche Verrichtungen am "dritten Ort" ausscheiden, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht primär zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der für die versicherte Tätigkeit benötigten körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich der geistigen Anregung, der Entspannung oder etwa der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, mögen diese auch mittelbar das körperliche bzw geistige Wohlbefinden heben und so auch die Leistungsfähigkeit verbessern (aaO).

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt kann ein innerer Zusammenhang der Fahrt von R nach J mit der beabsichtigten Tätigkeit nicht angenommen werden. Zum einen stehen die zu beurteilenden Entfernungen von wenigen Metern von der Wohnung in J zur Gaststätte im gleichen Haus und von 32 km zwischen dem "dritten Ort" und der Gaststätte nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Zwar hat das BSG bisher keine festen Vorgaben dafür aufgestellt, wann das Verhältnis der beiden Strecken nicht mehr als angemessen anzusehen ist, jedoch ist die Grenze zur Unangemessenheit schon bei einem Zehnfachen der üblichen Entfernung nach der Verkehrsanschauung deutlich überschritten (aaO). Zum anderen war der Aufenthalt der Klägerin am "dritten Ort" nicht hinreichend betriebsbezogen, sondern eigenwirtschaftlich geprägt. Zwar mag die Beziehung der Klägerin zu ihrem Freund ihrer "emotionalen Stabilität" dienen. Dies stellt aber gerade eine Verrichtung dar, die primär der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen soll, und â wenn auch geeignet, mittelbar in irgendeiner Weise das körperliche bzw geistige Wohlbefinden zu heben und so auch die Leistungsfähigkeit zu verbessern â nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht primär zur Wiederherstellung der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der für die versicherte Tätigkeit benötigten körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit unternommen wird.

Die Vorschrift des [Â§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) ist vorliegend nicht einschlägig. Nach dieser Vorschrift sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben. Ein Sachverhalt, der zu einer Anwendung des [Â§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) führen würde, liegt entgegen den Ausführungen des Sozialgerichts und des Bevollmächtigten der Klägerin nicht vor. Die Wohnung des Freundes in R stellte keine Unterkunft am Ort der Tätigkeit oder in dessen Nähe dar.

Nach alledem war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ist des [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

---

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024